14. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

FÜR EINE FLÄCHE NÖRDLICH VON NEUKIRCHEN,

WESTLICH DER BUNDESSTRASSE 501

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung:

   Vom 26.11.2012 liegt der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr „*Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen*“ vor. Die darin enthalten Empfehlungen sind bei der Planung berücksichtigt.

   Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen werden die erforderlichen Ausgleichsflächen erbracht. Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu ermitteln liegt eine „Untersuchung des Gefährdungspotenzials von Vögeln und Fledermäusen durch die Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemeinde Neukirchen“ vom 11.12.2012 vor. Dort ist ausgeführt, dass das Gebiet des geplanten Windparks sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel nur geringe Bedeutung hat und die potenziellen Wirkungen auf diese Artengruppen gering sind. Brutvögel und Rastvögel werden nicht beeinträchtigt. Das Kollisionsrisiko und eine eventuelle Barriere-Wirkung für Vögel werden nicht signifikant erhöht.

   Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen erfolgen Schall- und Schattenwurfemissionen. Da alle Richtwerte im Rahmen der Anlagengenehmigung einzuhalten sind, wird es zu keinen messbaren negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt kommen. Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, da innerhalb des Plangebietes sowie westlich davon bereits Windenergieanlagen bestehen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Alternativen kommen nicht in Betracht, da die Regionalplanung entsprechende Vorgaben macht.